

Wer bezahlt das Schulgeld?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **82 (1995)**

Heft 4: **Erziehung gegen Rassismus und Interkulturelles Lernen**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer bezahlt das Schulgeld?

Margrit Z. lebt getrennt von ihrem Mann. Sie hat ihren Wohnsitz in der thurgauischen Gemeinde W., arbeitet aber seit 6 Jahren im sanktgallischen Oberuzwil, wo sie ein Altersheim leitet. Ihre Tochter Katja hat sie seit Jahren mit an den Arbeitsort nach Oberuzwil genommen, wo sie diese auch während der Arbeit betreuen und beaufsichtigen kann. Doch nun kommt Katja in die Schule (möglichst in Oberuzwil) – und die Frage stellt sich, wer das Schulgeld bezahlen muss.

Auf das Schuljahr 1991/92 wird Katja Z. in Oberuzwil eingeschult. Als der Primarschulrat Oberuzwil feststellte, dass Katja ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatte, teilte er ihrer Mutter mit, dass er ab 2. Semester des Schuljahres 1992/93 ein Schulgeld von 4900 Franken pro Semester verlangen werde. Aus diesem Grund stellte Margrit Z. bei der Schulgemeinde W. (ihrem Wohnort) ein Gesuch um Übernahme des Schulgeldes für Katja, weil sie dieses nicht selbst aufbringen könne. Die Beschulung von Katja in Oberuzwil sei die einzige mögliche Lösung, da eine Berufsaufgabe nicht möglich sei.

Da die Gemeinde W. die nachgesuchte Kostengutsprache verweigerte, stellte Margrit Z. dem Primarschulrat Oberuzwil das Gesuch um unentgeltliche Beschulung von Katja in Oberuzwil. Margrit Z. machte unter Berufung auf Artikel 27 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BV, SR 101) und Artikel 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) geltend, es bestehe hier ein Rechtsanspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch in Oberuzwil; ihr Kind habe ein Grundrecht, auch während des Tages bei der Mutter zu sein. Die Schulpflicht sei dort zu erfüllen, wo sich das Kind mindestens an Werktagen ständig aufhalte und nicht am Schlafort. Die Unterbringung von Katja in Tagespflege am Wohnort sei nicht möglich und wäre sicher nicht idealer als der Aufenthalt bei der Mutter, welcher insbesondere den Ansprüchen des Kindes Rechnung trage.

Am 21. Januar 1993 entschied der Primarschulrat Oberuzwil, die Kosten müssten bei der thurgauischen Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Margrit Z. reichte gegen diese Verfügung Rekurs beim Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen ein und machte geltend, das Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen sei verfassungswidrig. Katja habe ihren Lebensmittelpunkt in Oberuzwil, wo sie auch ihre Spielgefährten habe. Die Aufgaben mache sie im Heim; dort halte sie sich an freien Nachmittagen auf und pflege mit den Heimbewohnern ein herzliches Verhältnis. Am Wohnort dagegen habe Katja persönliche und soziale Kontakte weder mit anderen Kindern noch mit Erwachsenen.

Doch das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen schützten den erstinstanzlichen Entscheid. So gelangte Margrit Z. nun an den Bundesrat. Dieser hielt in seinem Entscheid fest:

«2.1 Die Kantone haben gemäss Artikel 27 Absatz 2 BV für genügenden Primarunterricht zu sorgen, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Kind Katja habe das Recht auf unentgeltlichen Primarunterricht an ihrem Arbeitsort in Oberuzwil. Indem sie auf Nachteile – für Mutter und Kind – im Falle einer Beschulung am Schlafort hinweist, rügt sie zudem sinngemäss, der Primarunterricht sei dort ungenügend.

In konstanter Praxis hat der Bundesrat als Ort, wo ein Kind zur Schule gezwungen werden kann, aber auch Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht hat, nicht den zivilrechtlichen Wohnsitz bezeichnet, sondern denjenigen Ort, an dem sich das Kind mit Zustimmung der Eltern aufhält. Kinder, die aus irgendeinem Grund nicht bei ihren Eltern wohnen, haben daher am Ort ihres tatsächlichen Aufenthaltes Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht.

Der Aufenthaltsort eines Kindes kann von den Eltern gemäss Artikel 296ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – unter anderem aufgrund der in Artikel 45 BV statuierten Niederlassungsfreiheit, die auch die Freiheit des Aufenthaltes umfasst – grundsätzlich frei gewählt werden. Eltern können ihren Wohnsitz oder Aufenthalt ohne weiteres verlegen, damit ihre Kinder den Primarunterricht an einem anderen Ort besuchen können.

2.2 Der Beschwerdeführerin kann nicht vorgeworfen werden, dass sie anlässlich der Aufnahme ihrer Arbeit in Oberuzwil als Leiterin des Heimes Christa ihren Wohnsitz am alten Ort beliess. Ihr Entscheid, ihre Wohnung in einem Bauernhaus auf dem Lande zu behalten und so – insbesondere im Interesse der Kinder – die Haltung von Tieren zu ermöglichen, wie auch ihr Entscheid, trotz der Probleme mit der Beschulung von Katja ihren Arbeitsplatz in Oberuzwil beizubehalten, sind hier nicht zu beurteilen. Katja war im Zeitpunkt der Übernahme des Arbeitsplatzes in Oberuzwil im übrigen noch nicht einmal im Kindergartenalter, weshalb es sicher eine optimale Lösung darstellte, dass sie ihr Kind mit an ihren Arbeitsplatz nahm. Es geht nicht an, der Beschwerdeführerin die Wahl ihres Arbeitsortes vorzuwerfen. E contrario ist daher davon auszugehen, dass Katja an ihrem Wohnort tagsüber durch ihre Mutter nicht betreut werden kann.

Lebt ein Kind – sei es aus erzieherischen oder familiären Gründen – getrennt von seinen Eltern, so hat es am tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht. Im vorliegenden Fall geht es nun allerdings um den umgekehrten Fall, dass das Kind nicht den ganzen Tag von der Mutter getrennt werden soll und aus diesem Grunde eine Beschulung am Arbeitsplatz der Mutter beantragt wird.

2.3 Die Beschwerdeführerin verlangt eine sorgfältige Beurteilung des Einzelfalles und nicht bloss die Anwendung einer undifferenzierten abstrakten Regelung. Unter Berufung auf Plotke (1979, S. 147) geht der Regierungsrat und mit ihm die herrschende Praxis dagegen davon aus, dass in der Regel der Schlafort als Aufenthaltsort des Kindes anzusehen ist. Die Auffassung von Plotke ist indes differenzierter, hält er es doch beispielsweise für unzulässig, Eltern dazu zu verpflichten, ihr Kind in eine Ganztageschule zu schicken, so dass sie ihre Kinder nur noch morgens und abends sehen (a.a.O., S. 42).

Sofern ein Primarunterricht am Schlafort – wegen der geltend gemachten Nachteile für Mutter und Kind – für Katja keinen genügenden Primarunterricht darstellt, bleibt als Alternative nur die Beschulung in Oberuzwil, weshalb Katja in diesem Falle Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht in Oberuzwil hat. Im gegenteiligen Fall hat Katja in Oberuzwil keinen bundesrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht und die Beschwerdeführerin somit nach kantonaler Regelung ein Schulgeld zu bezahlen, wenn sie trotz genügenden Primarschulangebotes am Wohnort ihr Kind in Oberuzwil beschulen lässt.

Eine Verpflichtung der thurgauischen Wohngemeinde zur Bezahlung des Schulgeldes für die Beschulung von Katja in Oberuzwil kann daher nicht auf Bundesrecht gestützt werden; sie bildet hier im übrigen auch nicht direkt Gegenstand des Verfahrens.

2.4 Da mit der Beschwerde eine Verletzung von Artikel 27 Absatz 2 BV gerügt wird, ist vorerst zu prüfen, ob ein Unterricht am thurgauischen Wohnort für Katja einen genügenden Primarunterricht darstellt.

3.1 Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs «genügender Primarunterricht» (s. auch Karl Alexander Eckstein, Schule und Elternrecht, S. 126ff.), ist ein Wandel der Anschauungen sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Streitig ist hier nicht die Qualität des Unterrichts, so dass auf diesen Aspekt nicht weiter einzugehen ist. Indes setzt ein genügender Primarunterricht gemäss konstanter Praxis des Bundesrates voraus, dass der Schulbesuch ohne unzumutbaren Aufwand für den Schulweg möglich ist.

Im gleichen Sinne als ungenügend muss ein Primarunterricht angesehen werden, der nur unter unzulässigen Eingriffen in Grundrechte des Kindes und/oder der Eltern möglich ist. Es ist daher zu prüfen, ob ein Schulbesuch von Katja am Wohnort einen Eingriff in die von der Be-

schwerdeführerin geltend gemachten Grundrechte darstellt und ob solche Eingriffe hier in Kauf zu nehmen sind. Insoweit es um eine allfällige Gefährdung des Kindeswohles geht, ergibt sich dies bereits aus Artikel 307 ZGB.

3.2 Soll Katja an ihrem Wohnort die Primarschule besuchen, so setzt dies vorerst voraus, dass sie dort in Tagespflege gegeben werden kann. Im weiteren müsste diese Tagespflege für Mutter und Kind zumutbar sein, worauf auch der Primarschulrat Oberuzwil mehrmals hingewiesen hat.

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, sie sehe keine Möglichkeit, Katja in der Nähe des Wohnorts in Tagespflege zu geben, mit anderen Worten, es sei gar nicht möglich, dort für Katja einen Tagespflegeplatz zu finden. Der Regierungsrat hat diesen Einwand nicht konkret beantwortet und bloss erklärt, die Empfehlung, am Wohnort einen Tagespflegeplatz zu suchen, habe keinen rechtsverbindlichen Charakter. Damit verkennt er indes die rechtliche Bedeutung der Problematik der Unterbringung von Katja in Tagespflege. Wie dargelegt, ist die Möglichkeit und gegebenenfalls die Zumutbarkeit einer solchen Tagespflege von entscheidender Bedeutung für die Frage, in welcher Gemeinde Katja Anspruch auf unentgeltlichen Primarunterricht hat.

Ob die Unterbringung eines Kindes in Tagespflege zumutbar ist, kann nicht generell beurteilt werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Einerseits muss überhaupt die Möglichkeit einer Tagespflege bestehen, andererseits muss dann ein allenfalls angebotener Tagespflegeplatz für Mutter und Kind auch zumutbar sein. Im weiteren ist zu prüfen, ob sich Katja am Wohnort aufgrund der besonderen Verhältnisse richtig integrieren kann. Die blosser Feststellung Katja verbringe dort jeweils einen ganzen Tag und das Wochenende, und es sei zu erwarten, dass sie sich bei einem dortigen Schulbesuch rasch integrieren werde, genügt diesbezüglich angesichts der besonderen über längere Zeit in Oberuzwil geschaffenen gesellschaftlichen und sozialen Beziehungen nicht; die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine einzelfallgerechte Beurteilung. Diese Fragen bedürfen der Prüfung und Entscheidung durch die Vorinstanz, wobei die Beschwerdeführerin bei den Abklärungen, insbesondere bei der Suche nach einem Tagespflegeplatz mitzuwirken hat. Eine einzelfallgerechte Beurteilung bedingt auch die Würdigung der hier gegebenen besonderen familiären Verhältnisse.

3.3 Zurzeit erübrigen sich daher weitere Ausführungen zur Tragweite des ungeschriebenen Verfassungsrechts der persönlichen Freiheit und von Artikel 8 EMRK betreffend den Schutz des Familienlebens.

4. Sollte sich erweisen, dass eine für Katja zumutbare Tagespflege am Wohnort möglich ist, so wird der Regierungsrat zu entscheiden haben, ob die daraus entstehenden Grundrechtseingriffe in Kauf genommen werden müssen. Bei dieser Interessenabwägung wird er auch Fragen der Schulplanung – welche dem öffentlichen Interes-

se zuzuordnen sind – mitberücksichtigen können. Allein bezogen auf die Beschulung von Katja bestehen indes offenbar keine Probleme der Schulplanung.

5. Die Beschwerde ist demzufolge im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Bundesrat erkennt

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten des Regierungsrates des Kantons St.Gallen eine Parteientschädigung von 700 Franken zugesprochen.»

Bern, 19. September 1994

Literatur:

Karl Alexander Eckstein, Schule und Elternrecht, Zug 1979.

Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 1979.

Heinz Moser

Wohnen tut man in erster Linie, wo man schläft

Nicht nur für den Kanton St. Gallen gilt: Der Schüler hat die Schule an jenem Ort zu besuchen, an welchem er sich aufhält. Und das ist in aller Regel der Wohnort. Was ist aber, wenn ein Kind seinen Lebensmittelpunkt nicht an jenem Ort hat, wo es «angemeldet» ist und folglich auch nicht dort die Schule besuchen möchte? Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen ist durch einen solchen Fall, der nicht ins Konzept der alltäglichen Normalität passt, arg ins Schleudern geraten. So verstieg er sich in die geradezu abenteuerliche Begründung, dass jemand dort seinen Lebensmittelpunkt hat, wo er schläft. Im Originalton heisst es: «Auch die herrschende Lehre ist der Auffassung, Aufenthalt werde am Schlafort des Kindes begründet. Dieses Anknüpfungskriterium drängt sich zunächst auf, da nach aller Erfahrung der Schlafort des Kindes der Ort ist, an dem es sozial am meisten integriert ist.» Logisch, oder nicht? Doch eigentlich geht es dem Kanton St.Gallen um etwas ganz anderes, wie der Regierungsrat in dankenswerter Offenheit deutlich macht: «Der Schlafort des Kindes ist leicht zu eruieren und in den meisten Fällen von einer gewissen Konstanz. Andere Anknüpfungskriterien, wie beispielsweise der Aufenthalt während des Tages, würden wesentlich mehr Abklärungsaufwand verursachen. Die Schulbehörden wären ausserdem in ihrer Planungssicherheit beeinträchtigt, was letztlich auch den Schulkindern schaden würde.» Natürlich, das ist es: Der Antrag auf Übernahme der Schulkosten am Ort, wo sich das Kind den Tag über aufhält, beeinträchtigt die «Planungssicherheit» – das Wort muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Etwas Schlimmeres kann doch unserem Staat nicht passieren. So wäre mit dem Entscheid des St. Galler Regierungsrats wieder alles im Lot. Wäre... Einzige Schwierigkeit: Der Bundesrat ist dieser Küchenlogik aus der Amtsstube nicht gefolgt. Er hat den Entscheid des Regierungsrates schlicht aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgegeben. Damit darf nun mit Fug behauptet werden: Unser Bundesrat gehört zu den subversiven Kräften in unserem Staat. Schliesslich gefährdet er mit solchen Entscheiden eines der höchsten Güter der Demokratie: die Planungssicherheit.